

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus in Schleswig-Holstein

Vom 10. Juli 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus des Landes Schleswig-Holstein

Die Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus des Landes Schleswig-Holstein vom 24. Juni 2020; ersatzverkündet am 24. Juni 2020 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Verordnung_Reiserueckkehrer.html, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das für Gesundheit zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein kann

1. eine Region innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, in welcher innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 laut der Veröffentlichungen des Robert Koch-Institut höher als 50 von 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist, als Risikogebiet nach Absatz 1 einstufen;
2. die Zeitspanne vor der Einreise aus einem Risikogebiet nach Nummer 1 abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 auf weniger als 14 Tage verkürzen.

Die Entscheidungen sind zu veröffentlichen.“

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Test“ durch das Wort „Testergebnis“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Ein aus einem fachärztlichen Labor stammender Befund gilt als ärztliches Zeugnis. Es genügt die Textform.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, Juli 2020

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung

Dr. Heiner Garg
Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus des Landes Schleswig-Holstein)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 5)

§ 1 Absatz 5 wird umformuliert. Neu aufgenommen wird die Befugnis des für Gesundheit zuständigen Ministeriums, im Rahmen einer Ermessensentscheidung festzulegen, ab wie vielen Tagen vor Einreise nach Schleswig-Holstein Personen aus Risikogebieten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sind, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Der Verordnungsgeber hat den Zeitraum nach § 1 Absatz 1 Satz 1 mit 14 Tagen vor der Einreise bestimmt. Sofern sich die Personen zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb dieser 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet innerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, unterliegen sie der genannten Verpflichtung. Nicht in allen Fällen ist es gerechtfertigt, die 14 Tage-Grenze einzuhalten. Das zuständige Gesundheitsministerium kann eine Risikoeinschätzung vorzunehmen und die Zeitspanne vor der Einreise verkürzen. Das führt dazu, dass Personen, die sich mit größerem zeitlichen Abstand vor der Einreise im Risikogebiet aufgehalten haben, ohne Nachweise eines negativen Tests nach Schleswig-Holstein einreisen können. Die Entscheidung des Ministeriums ist auf den Internetseiten des Landes zu veröffentlichen.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 2)

Zu Buchstabe a)

Es wird klargestellt, dass sich bei einer Testung vor der Einreise die Zeitspanne von maximalen 48 Stunden vor der Einreise nicht auf den Zeitpunkt des Abstriches für die molekularbiologische Testung bezieht, sondern zwischen Testergebnis und Einreise dürfen maximal 48 Stunden verstrichen sein.

Zu Buchstabe b)

Der Nachweis, sich nicht mit dem Coronavirus infiziert zu haben, erfolgt mittels eines ärztlichen Zeugnisses auf Basis einer molekularbiologischen Testung. Um bürokratische Regelungen zu reduzieren und um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, wird festgelegt, was als ein ärztliches Zeugnis im Sinne von § 2 Absatz 2 anzusehen ist. Der aus einem fachärztlichen Labor stammende Befund kann der Patientin oder dem Patienten in Textform übersandt werden. Damit wird inhaltlich auf § 126b BGB Bezug genommen. Demnach kann die Abgabe einer solchen lesbaren Erklärung unter anderem schriftlich oder auf elektronischem Wege erfolgen. Die Patientin oder der Patient kann den Nachweis einer negativen Testung ebenfalls in Papierform oder digital gegenüber dem Gesundheitsamt oder anderen Behörden führen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.